

Steuern hören auf, der Regierung allein zugeschrieben zu werden, weil sie als ein Werk des übereinstimmenden Willens von Seite der Regierung und des Volks erscheinen. Da durch Theilnahme der Nation an dem öffentlichen Leben die Anordnungen gleichsam aus ihr selbst quellen, so wird die Regierung nothwendig volksthümlich, und somit erst wahrhaft wohlthätig. Ohne Volksvertretung, ohne ein Organ der öffentlichen Stimme, welche selbst wieder durch dieselbe Oeffentlichkeit und durch Verbreitung von Kenntnissen controlirt wird, leben die Regierungen mehr getrennt und abgeschieden von dem Volke, todte Berichte, einseitige Darstellungen, Betrügereien und Täuschungen kommen an die Tagesordnung, wenn nicht zufällig der Geist der Beamten sich auf einer sittlichen Höhe erhält. Es bildet sich eine egoistische Verkettung der Beamten, welche mit der Leitung der Staatsgeschäfte mehr zum Privatvorteil wuchern. Eine Regierung, welche sich der Nationalrepräsentation entgegensetzt, besonders wenn das Volk einmal mündig geworden ist (es erlangt auf jeden Fall den Zustand von Mündigkeit, selbst durch eine nationale Regierungsart), drückt mit andern Worten aus, daß sie entschlossen sei, den Geist, wie die asiatischen Fürsten, zu fesseln und zu lähmen, den Charakter slavisch zu machen, im Gegensatz mit dem Volke zu leben; sie zeigt Verachtung des Volks, den Mangel an Willen, die Quellen so mannigfaltiger Uebel zu verstopfen, und die Absicht, die wichtigsten Angelegenheiten zufälligen Lenkern zu überlassen, sie unterdrückt den öffentlichen Geist, indem sie nicht durch das Volk regiert, und öffnet den Versuchen mit der Regierungskunst freies Feld. Vergebens wird sie durch Belohnungen und Preise und alle Kunstmittel die Talente ermuntern, bloß dunkle Strahlen einer nachahmenden Kunstfertigkeit wird sie entlocken, wenn sie durch die Verfassung selbst den Geist nicht erleuchtet und erwärmt. Es verrath endlich die unwürdigste Vorstellung vom Menschen, es widerstrebt seiner moralischen Natur, dem Grundsatz der Freiheit, wodurch alle sittlichen und politischen Handlungen erst Werth erhalten, den Menschen gleichsam nach den Gesetzen der Mechanik beherrschen zu wollen, und dieses ist allemal der Fall, wo die Nation von der Theilnahme an der höchsten Staatsregierung ausgeschlossen ist. Das größte Gut des Staats ist der Mensch, und ihm soll versagt werden, sein Inneres zu eröffnen und an seinem Glück, in wie ferne es von der Staatsverwaltung ausgeht, thätig mitzuwirken!!

Und den Sachsen wurde diese Mitwirkung nicht versagt. Ein Fürstenwort tönte — und das Vaterland erhielt seine Verfassung! Vieles, wie von Oben herab es verheißen wurde, ist seit dem 4. September 1831, dessen Jahresfeier wir heute begehen, und in Folge des neuen sächsischen Grundgesetzes geschehen. Dankbare Erinnerung an das Geschehene besete uns heute. — Vieles wird sich noch als natürliche und nothwendige Folge der Verfassung entwickeln müssen. Hoffnung, ja feste Ueberzeugung, daß es geschehen werde, belebe unsere Herzen am heutigen Tage. Die Wahrheit haltet fest, die der Vertreter Leipzigs, D. Haase, am Schlusse des letztverwichenen Landtags aussprach:

Eine freie Verfassung, heilig und unverbrüch-

lich gehalten von Fürst und Ständen, einet Beide unzertrennlich und leitet sicher zu ihrem höchsten gemeinsamen Ziele: zum Wohle des Vaterlandes!

Den Salzshank in hiesiger Stadt betreffend.

Sowohl aus den Notizen über die Verhandlungen un'erer Stadtoverordneten, als auch aus der öffentlichen Bekanntmachung unserer verehrten Gemeindebehörde haben wir ersehen, daß der bisher für Rechnung der Stadtcasse betriebene Salzshank aufgegeben und in die Hände von Privatpersonen gelegt worden ist. Unstreitig stand der verehrten Gemeindebehörde in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1840 und zwar nach §. 9 desselben das Recht zu, jene Privatpersonen zu ernennen, wie sie denn auch dieses Recht wirklich ausgeübt hat. Daß der Salzshank gerade in die Hände von Kramern gelegt worden ist, mag wohl einer reislichen Prüfung unterlegen haben, und unter den Gründen, welche dafür gesprochen haben mögen, dürfte der nicht der letzte gewesen sein, daß die Consumenten vor allen bei einem Detailisten immer eine offene Salzshankstätte finden werden. Wer mit dem Gange der Abnahme dieses nothwendigsten Lebensbedürfnisses vertraut ist, wird gewiß zugestehen müssen, daß die ehrenwerthen, zu Salzshanken ernannten Männer viel Arbeit und Mühe mit dem ihnen aufgetragenen Geschäfte haben werden, und daß ihnen der gesetzlich zugestandene Lohn — wenn wir nicht irren 4 Gr. für den Scheffel — gar wohl zu gönnen ist. Doch an die Ausübung des Salzshankes möchten sich, wie die Detailisten hiesiger Stadt einsehen werden, im Laufe der Zeiten leicht andere Vortheile knüpfen lassen, die Andere in ihrem Geschäftskreise sehr benachtheiligen könnten. Das dürfte sich so natürlich gestalten, daß diese Aeußerung, die wir auch nicht weiter auseinanderlegen wollen, unmöglich der Ehre Jemandes zu nahe treten kann.

Wohl möchte man aber fragen: ob die Ausübung des Salzshankes hinsichtlich der Personen einem Wechsel unterworfen werden wird? was aus der dießfalligen Bekanntmachung nicht hervorzugehen scheint, womit auch eine Nebenfrage verbunden werden kann, ob überhaupt die Zahl von vier Salzshanken für das Bedürfniß unserer Stadt ausreichen möchte, so glücklich auch die Stationen gewählt scheinen. Was die erstere Frage insonderheit betrifft, so mag sie allerdings einer sorgfältigern Prüfung unterliegen müssen, als wir sie in diesem Blatte anzustellen im Stande sind; wir hegen aber vor allen zu unsern verehrten Kramermeistern das Vertrauen, daß sie alles Mögliche anwenden werden, um etwaigen Inconvenienzen zu begegnen; sie, die berufen sind das Wohl der ganzen Corporation, der sie vorstehen, im Auge zu behalten, und nicht bloß den Vortheil Einzelner zu wahren. Das Gesetz giebt hierbei um so mehr einen Stützpunkt ab, als eben der §. 9, welcher die Ernennung der Salzshanken in die Hände der Gemeindebehörden legt, zugleich den Vorbehalt für das hohe Finanzministerium ausspricht, eine anderweite Wahl zu veranlassen; dasern gegen die Wahl des Salzshanken Bedenken beigegeben. Die höchste Behörde hat also den fraglichen Gegenstand keinesweges als einen bloß localen angesehen wissen wollen, und Maß-